

Satzung der Gemeinde Talkau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1; 45 Abs. 3 und 4 sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Talkau vom 10.12.2024 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 11 Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

§ 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 18 Grundstücksbenutzung

V. Abschnitt: Abgaben

§ 19 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

§ 21 Anzeigepflichten

§ 22 Altanlagen

§ 23 Haftung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 26 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

§ 27 Befreiungen

§ 28 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

§ 29 Übergangsregelung

§ 30 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 31 Inkrafttreten

Anlage: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde Talkau (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung. Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird und
b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers,

2. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG), sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

(5) Grauwasser ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und nach Aufbereitung wieder als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

(6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige, Straßenbaulastträger, Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen und Verursacher sowie berechnete und unberechnete Nutzer (vgl. auch § 5 Nr. 5).

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 iVm § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m² ist der Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gemeinde zwei Monate vorher anzuzeigen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss versickerungsfähiger Boden vorhanden sein, um eine Versickerung von Niederschlagswasser gewährleisten zu können. Daneben muss gleichermaßen ein ausreichender Sickerraum vorhanden sein. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(2) Die Gemeinde kann im Übrigen die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Festsetzungen in Bebauungsplänen in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon oder gem. § 45 Abs. 4 S. 3 LWG auf Antrag im Einzelfall auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) mit Zustimmung der Wasserbehörde übertragen. Das in diesen Gebieten und/oder auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(3) Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei und/oder anzeigefrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens der Gemeinde und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde über die Gemeinde einzuholen.

(4) Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und

Plätzen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe und verschmutzten Flächen z. B. bei Werkstätten und Tankstellen.

(5) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten vor.

(6) Soweit die Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers gebildet.

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (Sammler), auch als Druckrohrleitungen, sowie Schächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefäll- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

- a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.,
- b) den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
- c) den Grundstücksanschlussanlagen, ohne abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück,
- d) den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers von den Grundstücken, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dgl.,
- e) den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
- f) den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern,
- g) den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung (sog. erste Grundstücksanschlussleitung). Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis ein Meter hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- und/oder Kontrollschächte oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet die Grundstücksanschlussleitung ein Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstücks zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz in der der Abwasserkanal (Sammler) verlegt ist. Befindet sich auf dem Grundstück kein privater Übergabeschacht bzw. keine private Absperrvorrichtung, so endet die private Grundstücksentwässerungsanlage immer am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler). Dies gilt auch für den Fall, dass der Übergabeschacht bzw. die Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Die Gemeinde behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich. Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der Grundstückseigentümer durch einen von ihm zu benennenden Fachunternehmer die Arbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.

§ 5

Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2

Grundbuchordnung (GBO) sowie Flurstücke von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin und/oder nicht rechtlich zur Entwässerung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Schuldnergemeinschaft der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Grundstücksanschluss

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis ein Meter hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstücks). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss auch unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss ein Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstücks). Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. 2 Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte, Steuerungsanlagen, Absaugventileinheiten usw. sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpen) und die Verbindungsleitungen bis zu den Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Versickerungsanlagen sind deshalb mindestens so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden k_f -Wert (Durchlässigkeitsbeiwert zwischen 10^{-3} und 10^{-6}) verbleibt. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

6. Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines

Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen öffentlichen Gesamtnetzes.

8. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)

Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser, Traufwasser, Lagerstättenwasser sowie Haltungswasser von Baustellen oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Gemeinde vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestattet werden müssen.

11. Wild abfließendes Wasser

Wild abfließendes Wasser, für das die Gemeinde nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser iSd von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder gesammelt in die Abwasseranlagen eingeleitet.

12. Einleitung bzw. Einleiten

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen (d. h. nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis) und soweit für eine Versickerung die wassertechnischen bzw. hydrogeologischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich Grundstücksanschlussleitung oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten, insbesondere dann, wenn der Gemeinde keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Gemeinde behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Gemeinde durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine oder mehrere zusätzliche Verlegung/en vorgenommen werden muss/müssen.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Gemeinde einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Gemeinde ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Gemeinde ein.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
3. keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.

(2) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind

sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 8.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(6) Die Gemeinde kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Gemeinde kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen, wenn eine Vorreinigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen sind insbesondere die Einleitung und Überlassung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können, wie z. B. Vliestüchern (Feuchttüchern);

- b) Abwasser und Stoffe, die – ggf. auch durch spätere Vermischung - die schädliche Ausdünstungen, Gase und Dämpfe bilden, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff;
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
- d) infektiösen Stoffen und unverbrauchte Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle über Mazeratoren, Treber, Trester, Trub, Schlempe, Hefe sowie hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Borsten, Silagesickersaft, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, kunststoffhaltiges Papier, Abfälle aus der Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion sowie ähnliche Stoffe;
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder welche die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen sowie Inhalte von Campingwagenaborten und Chemietoiletten;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Gemischen, wie z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmierstofföl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und
- r) angefaultes Abwasser.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage (Bestandteil dieser Satzung) angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Die Gemeinde kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 99 Abs. 1 bis 4, entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Gemeinde ausdrücklich zugelassen hat,
3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Sonstiges Wasser iSd § 5 Nr. 10 darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(8) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die gebührenpflichtige Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen. Dabei muss zwingend eine Wiederverwertbarkeit des Kühlwassers nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Gemeinde kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem

Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(12) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(17) Die Gemeinde kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(18) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Gemeinde gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(19) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(20) Die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser über Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überdachung) immer so gering wie möglich zu halten.

(21) Die Gemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Gemeinde kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(22) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Gemeinde die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

(23) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer iSd § 5 Nr. 2 im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer iSd § 5 Nr. 5 ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss am Sammler oder an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist,

dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlschluss vorliegt, so ist dieser Fehlschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder durch ein zertifiziertes Fachunternehmen selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser dem Beseitigungsverpflichteten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(9) Die Gemeinde kann auch den Anschluss an die bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von unbebauten/befestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 9 Abs. 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist,

gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung (MID–Messstelle) zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist von der Gemeinde zu genehmigen und abzunehmen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11

Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

(1) Die zu unterschreibenden Unterlagen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsunterlagen) müssen auf einem besonderen Vordruck dreifach eingereicht werden, der bei der Gemeinde bzw. dem Amt Breitenfelde erhältlich ist.

(2) Die Unterlagen müssen enthalten

- a) eine Bauzeichnung und, soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
- b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt;
- c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist und
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Die Unterlagen müssen außerdem enthalten

a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

- aa) ein örtlicher Lageplan mit Straßennamen und Hausnummer des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Darüber hinaus müssen bestehende Baulasten und Dienstbarkeiten angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Drainageleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwasser oder Grundwasserleitungen, sind sie ebenfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Zisternen;
- ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der Lage und der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle oder der Fundamentplatte und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und

des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

b) soweit möglich, die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;

c) alle Angaben, die die Gemeinde und/oder die Wasserbehörde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;

d) für belastetes Niederschlagswasser ist ein Nachweis nach DWA-Merkblatt 153 vorzulegen;

e) Vorbehandlungsanlagen sind nach den jeweiligen DIN-Vorschriften sowie DWA Arbeits- und Merkblättern auszulegen. Ggf. ist ein Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 vorzulegen.

Der rechnerische Nachweis ist mit den Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist (z. B. bei der Niederschlagsentwässerung die Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche - dies gilt auch für Einfamilienhausgrundstücke; die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung: Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. a.; die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück. Unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag oder eine Anzeige nach Landesbauordnung als gestellt gilt oder gestellt wird.

§ 12

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Entwässerungsunterlagen sind gem. § 11 beizubringen. Soll Abwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern und Laboratorien oder darf es auf dem Grundstück erst nach einer Vorbehandlung oder einer Rückhaltung dosiert eingeleitet werden, sind die Unterlagen auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Gemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Anschlussgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Vor der Abnahme ist eine unabhängige Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DWA-A 139) durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten einer zweiten und weiteren Abnahme zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind immer gültige Bestandspläne einschließlich Lagepläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 vorzulegen. Die Durchführung einer (auch nachträglichen) Kamerainspektion kann von der Gemeinde z. B. bei begründetem Verdacht eines Mangels an der Grundstücksentwässerungsanlage o. ä. gefordert werden. - Unternehmen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserleitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gemeinde auf deren Verlangen nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde und/oder die Wasserbehörde ihr Einverständnis erteilt haben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den Übergabeschacht oder die Übergabeanlagen abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers einschließlich einer erneuten Dichtheitsprüfung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auch nach einer im öffentlichen Bereich erfolgten Sanierung der Abwasseranlagen auferlegen. Die Gemeinde ist dabei immer berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(9) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtliche Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Einsteigschachtes) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand zwei Meter) ist durch den Grundstückseigentümer bzw.

den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752, DIN EN 476, DIN 1229, DIN EN 124, DIN EN 1917, DIN V 4034-1 und DIN EN 1610 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne oder geschlossen mit Reinigungsöffnung zu errichten. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes bzw. einer geringeren Schachttiefe auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer und/oder den Hinterlieger unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Gemeinde zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Gemeinde auf der Grundlage der DIN 1986-100. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf § 4 Abs. 4 und § 5 Nr. 3 und 4 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung.

Beim Fehlen eines Übergabeschachtes bzw. einer Absperrvorrichtung hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Gemeinde die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht/keine Absperrvorrichtung vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht/eine Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterliegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Abwasserkanals (Sammlers). Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Gemeinde jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers anzuschließen. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung, Beseitigung sowie der Um- und/oder Ausbau. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf diese Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, zu erstatten.

(3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst sondern durch zertifizierte Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der zertifizierten Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) und/oder den etwaigen von der Gemeinde genehmigten Anschluss für sonstiges Wasser (z. B. Drainagewasser) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(6) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ sowie die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das

Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach DIN 12056-4 zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Übergabeschacht (vgl. § 13 Abs. 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze (max. zwei Meter) zu der Straße, in der der Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte sind unzulässig.

(5) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Gemeinde nachzuweisen.

(6) Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsprüfungen und -nachweise sowie entsprechende Wiederholungsüberprüfungen mit Dichtheitsnachweisen sind gemäß DIN 1986 Teil 30 gemäß Einführung (Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 28. März 2024 - V 442 - 3433/2024 - Amtsbl. Schl.-H. 2024 Nr. 19, S. 738) der „Anwendung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik“, in der jeweils geltenden Fassung, von den Grundstückseigentümern durchzuführen und die Nachweise entsprechend vorzuhalten. Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen mit entsprechendem Sachkundenachweis ausgeführt werden. Außerdem ist die Gemeinde bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer

Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern, insbesondere wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(9) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Absperrvorrichtung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung trifft die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(10) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihensbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch die Gemeinde gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange

- a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage per Baulast und/oder Dienstbarkeit gesichert sind und
- b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(11) Die zulässige Niederschlagswassermenge, die von einem Grundstück abgeleitet werden darf, ist durch den Regelquerschnitt des öffentlichen Anschlusskanals begrenzt. Davon abweichend kann die Gemeinde auch eine andere maximale Einleitmenge festsetzen. Auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen, die über die maximale festgesetzte Einleitmenge hinausgehen, müssen auf dem Grundstück z. B. durch Verwallungen, Mulden oder andere geeignete Maßnahmen zurückgehalten werden. Der anzusetzende Berechnungsregen ist der DIN 1986 Teil 100 zu entnehmen.

(12) Bei Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ist für Niederschlagswasser ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Teil 100 erforderlich.

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen und Entgelten oder
- e) zur Beseitigung von Störungen,

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben-, Entgelts- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) vollständig und den Tatsachen entsprechend zu erteilen. Dazu gehören auch Flächendaten über den Versiegelungsgrad des Grundstückes.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinfläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer

auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich oder durch Einzelmitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gibt. Soweit erforderlich, sind das Abwasser und/oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 18

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre und im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch und/oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Führt die Gemeinde aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen ganz oder teilweise durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden

Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 15 Abs. 9 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

VI. Abschnitt: Abgaben

§ 19

Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwandes für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge über gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Abwasserbeseitigung aus Fehlanschlüssen und die Fremdwasserbeseitigung.

(3) Für die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch die Erneuerung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u.a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich wurden, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen, fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Mit Ausnahme der im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privatgrundstücken vorhandenen Schachtabdeckungen dürfen öffentliche Abwasseranlagen nur von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 21

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen, damit das nach § 12 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. insoweit auch § 11 Abs. 4 dieser Satzung).

(4) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 12 Abs. 1.

§ 22

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer von der Gemeinde genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss am Sammler oder an der Grundstücksgrenze am Übergabeschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der Verschluss der Grundstücksanschlussleitung auf dem Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten.

(3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit die Gemeinde und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinde übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 23 Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der jeweils geltenden Fassung, verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,00 EURO. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;

2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung anderes als Abwasser, nicht alles Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage sammelt oder einleitet;

3. § 8 Abs. 9 Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile wäscht;

4. § 8 Abs. 12 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;

5. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;

6. § 9 Abs. 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig den öffentlichen Abwasseranlagen zuführt;
7. § 12 Abs. 5 dieser Satzung ohne Einwilligung der Gemeinde vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
8. § 12 Abs. 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt;
9. § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
10. § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;
11. § 15 Abs. 7 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 16 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
13. § 16 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
14. § 16 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
15. § 20 dieser Satzung die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
16. § 21 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
17. § 22 dieser Satzung die Herrichtung oder Beseitigung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),

- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Gemeinde führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 26

Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 27

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 28

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwassereinrichtungen angeschlossen ist, sind die Unterlagen gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwassereinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.

§ 30 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde bzw. dem Amt Breitenfelde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Gemeinde bzw. dem Amt Breitenfelde nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Talkau (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.12.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Talkau, den 10.12.2024

Gemeinde Talkau
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Reimer

(Thomas Reimer)

Anlage zur Satzung des Gemeinde Talkau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS): Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten werden müssen, wurden gemäß den Forderungen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtkläranlagenzulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen erfüllt werden können; ggfs. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann die Gemeinde fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderliche werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlamm Entsorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlagen (Übergabeschacht). Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

<u>Parameter/Stoff/Stoffgruppe</u>	<u>Bestimmungsverfahren u. DEV-Nr.</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur (Stichprobe)	DIN 38404 - (C4)	bis 35° C
2. pH-Wert (Stichprobe)	DIN 38404 - (C5)	6,5 – 9,5
3. absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 ausgeschlossen):	DIN 38409-9 (H9) Absetzzeit: 0,5 Stunden	
a) biologisch abbaubar		10,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar, z. B. Hydroxide der unter Metalle und Metalloxiden genannten Metalle		0,3 ml/l
4. Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe:		30 mg/l
5. CSB		<= 1.000 mg/l
6. CSB/BSB ₅ -Verhältnis		< 3:1
7. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige, lipophile Stoffe)	DIN 38409-56 (H56)	300 mg/l

8. Kohlenwasserstoffe: a) direkt abscheidbar b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 8.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	DIN 1999 u. DIN EN 858 DIN EN ISO 9377-2 (H53)	20 mg/l 100 mg/l
9. halogenierte Kohlenwasserstoffe: a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (*2), z.B. 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Dichlormethan	DIN EN ISO 10301 (F4)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN ISO 9562 (H14)	1,0 mg/l, Fracht: 10 g/h
10. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	DIN 38407-F9	0,1 mg/l
11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK	DIN EN ISO 17993	0,05 mg/l
12. anorganische Stoffe: Antimon (Sb) (*3)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l
Arsen (As)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l, Fracht: 1 g/h
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h
Cadmium (Cd) (*4)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,2 mg/l, Fracht: 0,4 g/h
Chrom VI (Cr VI)	DIN EN ISO 10304-3 (D22)	0,2 mg/l, Fracht: 8 g/h
Chrom, gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h
Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885 (E22)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 12 g/h
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 6 g/h
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 (E12)	0,05 mg/l, Fracht: 0,1 g/h
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885 (E22)	3,0 mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885 (E22)	3,0 mg/l
13. anorganische Stoffe (gelöst):		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	DIN EN ISO 11732 (E23)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	DIN 38405-13 (D13-2)	1,0 mg/l
Fluorid (F)	DIN 38405-5 (D4)	10 mg/l
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885 (E22)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻) (*5)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	400 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar (*6)	DIN 38405-27 (D27)	2,0 mg/l
14. Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409 (H16-2) (*1)	100 mg/l
15. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen	

16. Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint. DIN EN 1484 (H3)	10 g/l als TOC
--	--	----------------

(* 1) je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden. Der Wert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(*2) In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

(*3) Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Wertes im Einvernehmen mit der Gemeinde zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Wertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

(*4) Bei diesem Wert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(*5) Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggfs. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).

(*6) Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20° C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs-, und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.